

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 57 Nr. 12

169

31. Dezember 1996

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Opfer am Erscheinungsfest, Montag, 6. Januar 1997</i>	169	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst</i>	169	
<i>Kirchliches Gesetz über die Besoldung der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz)</i>	171	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes</i>	175	
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes</i>	176	
<i>Prüfungsordnung I</i>	177	
		<i>- Verordnung des Oberkirchenrats über die I. Evang.-theol. Dienstprüfung (PO I) mit Ausführungsbestimmungen</i>
		177
		<i>- Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung</i>
		184
		<i>- Sammlungskalender 1997</i>
		186
		<i>- Vereinbarung zur Einrichtung einer Geschäftsstelle</i>
		186
		<i>- Ordnung des Kirchenbezirks Tuttlingen zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben des Kirchenbezirks</i>
		188
		<i>- Opfersammlung „Brot für die Welt“</i>
		191
		<i>- Dienstmachrichten</i>
		191

Opfer am Erscheinungsfest, Montag, 6. Januar 1997

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 23. September 1996 AZ 52.13-3 Nr. 129

Das Opfer am Erscheinungsfest wird, wie in jedem Jahr, für die Aufgaben der Weltmission erbeten. Das eingegangene Opfer bitten wir über die Bezirkssammelstellen an die Kasse des Oberkirchenrats weiterzuleiten. Bei der Abkündigung am Neujahrstag 1997 und am Erscheinungsfest selbst soll folgender Aufruf des Herrn Landesbischofs Verwendung finden:

Jesus Christus spricht: „Was nützt es einem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, dabei aber sich selbst verliert und Schaden nimmt?“ In unserer gewinn- und erfolgsorientierten Welt werden wir durch die Jahreslosung 1997 daran erinnert, daß nicht der sich selbst behauptende, sondern der sich Jesus Christus anvertrauende Mensch Grund zur Hoffnung und Zukunft hat. Der Turmbau zu Babel verdeutlicht, wie menschlicher Egoismus ins Chaos führt. Jesus Christus aber ist gekommen, um für uns Weg, Wahrheit und Leben zu sein. Wer seinem Wort vertraut, wird nicht in die Irre gehen, sondern gewinnt ewiges Leben. Seine Gegenwart begleitet uns auch durch das Jahr 1997.

Das Opfer am Erscheinungsfest kommt den Kirchen zugute, die mit uns über das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland und durch andere Missionsgesellschaften im Bereich unserer Landeskirche verbunden sind. Mit Ihrem Opfer tragen Sie dazu bei, daß an vielen Orten der Welt Christen zum Zeugnis des Glaubens durch Wort und Tat ermutigt werden.

An dieser Stelle danke ich herzlich allen, die im vergangenen Jahr die Arbeit der Mission weltweit tatkräftig unterstützt haben.

Eberhardt Renz

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur zeit- weisen Erweiterung der Anstel- lungsmöglichkeiten im Pfarrdienst

vom 25. November 1996

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst vom 28. Februar 1986 (Abl. 52 S. 28), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 24. November 1993 (Abl. 55 S. 719), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Bezeichnung „Kirchliches Gesetz zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst (Anstellungserweiterungsgesetz – AEG)“.

2. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Präambel

Um in einer Zeit, in der viele qualifizierte Bewerber nicht in den kirchlichen Dienst übernommen werden können, Anstellungsmöglichkeiten zu erweitern, werden für eine bestimmte Zeit folgende Regelungen getroffen:“

3. Es wird folgender § 1 eingefügt:

„§ 1

Vorübergehende Reduzierung des Dienstauftrags

(1) Der Dienstauftrag eines ständigen Pfarrers mit uneingeschränktem Dienstauftrag kann auf dessen Antrag und mit Zustimmung des Besetzungsgremiums um 25 v.H. oder um 50 v.H. der regelmäßigen dienstlichen Inanspruchnahme bis zur Dauer von drei Jahren reduziert werden. Die Mindestzeit beträgt zwei Jahre; Verlängerung ist möglich. Sie soll mindestens sechs Monate vorher beantragt werden.

(2) Der Oberkirchenrat kann in Härtefällen auf Antrag des Pfarrers die Reduzierung des Dienstauftrags vorzeitig beenden.“

4. Nach § 1 wird folgender § 1 a angefügt:

„§ 1 a

Freihalbjahr

(1) Einem ständigen Pfarrer kann auf dessen Antrag und mit Zustimmung des Besetzungsgremiums ein eingeschränkter Dienstauftrag in der Weise erteilt werden, daß der Pfarrer für den Zeitraum von dreieinhalb Jahren bei verringerten Dienstbezügen den Dienst in vollem Umfang weiterversieht. Nach Ablauf der dreieinhalb Jahre erfolgt eine Freistellung vom Dienst für die Dauer eines halben Jahres. Der Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Besetzungsgremiums die Freistellung auch zu einem früheren Zeitpunkt gewähren. Die Freistellung führt nicht zum Verlust der Pfarrstelle.

(2) Während des Gesamtzeitraums von vier Jahren erhält der Pfarrer 87,5 v.H. der jeweils zustehenden Dienstbezüge.

(3) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei vorzeitiger Beendigung des eingeschränkten Dienstauftrags werden die einbehaltenen Dienstbezüge weder an den Pfarrer noch an seine Hinterbliebenen ausbezahlt.“

5. § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 ist jeder Ehegatte berechtigt, sich um einen vollen Dienstauftrag zu bewerben oder, soweit sich der Ehegatte noch im unständigen Dienst im Pfarramt befindet, die Erteilung eines vollen Dienstauftrags zu beantragen.“

6. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beantragt ein Pfarrer, zusammen mit einem anderen Pfarrer mit der gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle beauftragt zu werden, so können sie, wenn beide Stellenpartner die Voraussetzung für die Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst erfüllen, gemeinsam auf die Stelle ernannt werden.“

7. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zeiten eines eingeschränkten Dienstauftrags nach Absatz 1 oder einer Beurlaubung nach Absatz 2 sind auf die Zeit des unständigen Dienstes im Pfarramt anzurechnen.“

8. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Besoldungs- und versorgungsrechtliche Bestimmungen

(1) Für Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag nach §§ 1 und 1 a wird § 19 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesoldungsgesetz dann nicht angewendet, wenn eine Dienstwohnung zur Verfügung steht.

(2) Zum Ausgleich für den abweichend von § 19 Pfarrbesoldungsgesetz fortbestehenden Anspruch auf Dienstwohnung wird das Grundgehalt gemäß § 3 Pfarrbesoldungsgesetz um den Teil der Mietzinsentschädigung der Stufe 1 gekürzt, der dem Vomhundertsatz der Kürzung der Dienstbezüge des Pfarrers entspricht. Der Kürzungsbetrag steht dem Träger der Wohnlast zu. Der Oberkirchenrat kann aus wichtigen Gründen abweichende Regelungen treffen.

(3) Im Falle des § 3 bleibt es bezüglich der Dienstwohnung bei den geltenden Bestimmungen (§ 19 Pfarrbesoldungsgesetz). Die Besoldung und die Gewährung von Nebenleistungen entsprechen der Einschränkung des Dienstauftrags nach Absatz 2 Satz 1.

(4) Im Falle des § 4 Abs. 2 werden Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen gewährt, soweit anderweitige gesetzliche Ansprüche auf Ersatz der entsprechenden Kosten nicht bestehen.

(5) Zeiten einer Beurlaubung und eines eingeschränkten Dienstauftrags nach § 4 sind uneingeschränkt ruhegehaltstfähig.

(6) Im übrigen finden die für die Erteilung eines eingeschränkten Dienstauftrags gemäß § 23 Württ. Pfarrergesetz und die Beurlaubung gemäß §§ 50 ff. Württ. Pfarrergesetz geltenden besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Zahl „2 000“ durch die Zahl „2 005“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Stuttgart, den 3. Dezember 1996

Eberhardt Renz

Kirchliches Gesetz über die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz)

vom 25. November 1996

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die ständigen und unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg erhalten Bezüge nach diesem Gesetz.

§ 2

Arten der Bezüge

(1) Bezüge sind

- a) Gehalt (§§ 16 bis 18 und 21),
- b) freie Dienstwohnung und Mietzinsentschädigung (§§ 19 und 22).

(2) Das Gehalt besteht aus dem Grundgehalt (§ 16) und dem Familienzuschlag (§ 18).

§ 3

Pfarrerinnen und Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag

(1) Bei einer Pfarrerin oder einem Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag vermindern sich die Dienstbezüge in dem Verhältnis, in welchem die dienstliche Inanspruchnahme zur Inanspruchnahme einer Pfarrerin oder eines Pfarrers mit vollem Dienstauftrag steht.

(2) Bei einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt mit eingeschränktem Dienstauftrag vermindern sich die Dienstbezüge nicht unter 50 v. H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1.

§ 4

Eingeschränkter oder fehlender Unterrichtsauftrag

Bei einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer, die aus persönlichen Gründen auf Antrag vom Religionsunterricht befreit sind, vermindern sich die Dienstbezüge für jede nicht erteilte Jahreswochenstunde im Schuljahr um die durchschnittlichen Vertretungskosten. Das gilt nicht, wenn die Befreiung aus Krankheits- oder Altersgründen erfolgte.

§ 5

Beginn und Ende des Anspruchs auf Bezüge

Der Anspruch auf Bezüge entsteht mit Beginn des Tages, an dem die Aufnahme in den kirchlichen Dienst, eine Ernennung oder Vorrückung wirksam werden. Der Anspruch endet mit Ablauf des Tages, an dem eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus dem aktiven Dienst der Landeskirche ausscheidet.

§ 6

Verzicht auf Dienstbezüge

Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberkirchenrat mit dessen Genehmigung auf einen Teil der Dienstbezüge verzichten. Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden.

§ 7

Zahlung der Bezüge

Gehalt und Mietzinsentschädigung werden monatlich im voraus ausbezahlt. Sind die Bezüge nur für einen Teil eines Monats zu bezahlen, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Wird nach dem Tage der Fälligkeit gezahlt, so kann hieraus kein Anspruch auf Verzugszinsen abgeleitet werden.

§ 8

Sonderzuwendung

(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten eine jährliche Sonderzuwendung entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen für vergleichbare Beamte des Landes Baden-Württemberg.

(2) Den Grundbetrag der Sonderzuwendung bilden die Besoldungsbestandteile

- a) Grundgehalt,
- b) Ortszuschlag (Mietzinsentschädigung oder Ortszuschlag bei freier Dienstwohnung und Familienzuschlag),
- c) Amts-, Stellen- und Besitzstandszulagen.

(3) Diese Besoldungsbestandteile werden wie folgt gekürzt:

1. In der Pfarrbesoldungsgruppe 1
um 20 v. H.,
2. in den Pfarrbesoldungsgruppen 2 und 3
um 25 v. H.,
3. in den Pfarrbesoldungsgruppen 4 und 5
um 30 v. H.;

dasselbe gilt für die ordinierten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

Ungekürzt bleiben Mietzinsentschädigung bzw. Ortszuschlag bei freier Dienstwohnung, soweit sie den Betrag des Ortszuschlags der Stufe 1 übersteigen, sowie der Familienzuschlag.

(4) Der Sonderbetrag für Kinder bleibt ungekürzt.

(5) Bei Anwärterbezügen wird die Sonderzuwendung entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen für vergleichbare Beamte des Landes Baden-Württemberg gezahlt. Der Grundbetrag umfaßt auch die Besoldungsbestandteile nach Absatz 2 Buchst. b).

(6) Pfarrerinnen und Pfarrer, die als Ehepaare eine Pfarrstelle gemeinsam versehen und vor der Stellenenteilung jeweils einen mehr als 50 v. H. umfassenden Dienstauftrag wahrgenommen haben, erhalten im ersten Jahr des gemeinsamen Dienstauftrags Sonderzuwendungen für jeden der Ehegatten anteilig

entsprechend der Dauer und dem Umfang der wahrgenommenen Dienstaufträge.

§ 9

Jubiläumsgabe, vermögenswirksame Leistungen

(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten eine Jubiläumsgabe nach 25, 40 und 50 Dienstjahren. Das Nähere regelt eine Verordnung.

(2) Vermögenswirksame Leistungen werden entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen für vergleichbare Beamte des Landes Baden-Württemberg (I. Nr. 2 der Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz) gewährt.

§ 10

Sachbezüge und Nebentätigkeit

Sachbezüge der Pfarrerinnen oder des Pfarrers, die mit der Stelle verbunden sind, sowie Vergütungen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die mit dem Dienst zusammenhängen, können auf die Bezüge angerechnet werden.

§ 11

Rückerstattung

Auf die Rückerstattung zuviel bezahlter Dienstbezüge kann aus Billigkeitsgründen verzichtet werden.

§ 12

Rentenanrechnung

Wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer bei einer gesetzlichen Rentenversicherung oder bei einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienstes versichert war, so werden die Leistungen aus diesen Versicherungen auf die kirchlichen Bezüge angerechnet. Dabei bleibt der Teil der Rente, der auf freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung oder auf einer Höherversicherung beruht, außer Ansatz, soweit der Arbeitgeber nicht mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat. Ersatzweise kann die Abtretung der entsprechenden Ansprüche verlangt werden.

§ 13

Anrechnung von Versorgungsbezügen und Übergangsgeld aus der Mitgliedschaft in Parlamenten

(1) Auf die Besoldung werden Versorgungsbezüge aus der früheren Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag in Höhe von 50 v. H. des Betrages angerechnet, um den die Besoldung und die genannten Versorgungsbezüge die volle Abgeordnetenentschädigung überstei-

gen, höchstens jedoch in Höhe der Besoldung nach diesem Kirchengesetz.

(2) Übergangsgeld nach dem Ausscheiden aus dem Deutschen Bundestag oder einem Landtag wird auf die Besoldung angerechnet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für frühere Mitglieder zwischenstaatlicher oder überstaatlicher gesetzgebender Körperschaften.

(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf die jährliche Sonderzuwendung. Bei Anwendung des Absatzes 1 sind ein Unfallgeld und Aufwandsentschädigungen außer Betracht zu lassen.

§ 14

Ausführungsverordnungen

Nähere Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes werden vom Oberkirchenrat nach § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung im Verordnungswege getroffen.

§ 15

Landesrechtliche Bestimmungen

(1) In Ergänzung zu den Bestimmungen dieses Gesetzes sind die für die Beamten des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit nicht kirchliche Bestimmungen entgegenstehen oder die Anwendung wegen der Besonderheit des kirchlichen Dienstes ausgeschlossen ist.

(2) Der Oberkirchenrat kann durch Verordnung gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung bestimmen, daß Änderungen der Besoldungsbezüge der Beamten des Landes Baden-Württemberg nicht oder nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt für die Pfarrerschaft wirksam werden oder wieder ausgesetzt werden. Die Verordnung kann auch bestimmen, daß Stellenzulagen abweichend von den Besoldungsordnungen des Landes nicht oder in geringerer Höhe gewährt werden.

Abschnitt II

Bezüge der ständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer

§ 16

Grundgehalt

(1) Die ständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer erhalten Grundgehalt nach den in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Besoldungsgruppen. Das Grundgehalt wird nach Dienstaltersstufen bemessen und steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(2) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer gemäß § 33 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 561) vorläufig beurlaubt ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens. Während des Wartestands und der Zeit der Zahlung eines Übergangsgeldes erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer die nächsthöheren Dienstalterszulagen nur, wenn und solange sie oder er einen dem vollen Pfarrdienst entsprechenden Dienstauftrag wahrnimmt. Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht. Das Besoldungsdienstalter wird erst nach Beendigung des Wartestands und der Zeit der Zahlung eines Übergangsgeldes neu festgesetzt.

(3) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind die für die Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Als Besoldungszeiten gelten auch Zeiten mit Anspruch auf Besoldung, Bezüge oder sonstiges Entgelt aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im unmittelbaren und mittelbaren kirchlichen Dienst sowie im Dienst der Diakonie und der Mission, soweit diese Zeiten nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften berücksichtigt werden; Zeiten eines pfarramtlichen Dienstes im Ausland werden Zeiten mit Anspruch auf Besoldung, Bezüge oder sonstiges Entgelt aus einer hauptberuflichen Tätigkeit gleichgestellt. Zeiten des Wartestands, der Zahlung von Übergangsgeld und der Beurlaubung nach § 21 des Pfarrergesetzes können bis zu vier Jahren ganz und darüber hinaus zur Hälfte auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden. Im übrigen werden Zeiten des Wartestands und die Zeit der Zahlung des Übergangsgeldes nur angerechnet, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer einen dem vollen Pfarrdienst entsprechenden Dienstauftrag wahrnimmt. Soweit es die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes nahelegen, können zugunsten der Pfarrerrinnen und Pfarrer weitere Ausnahmen von den landesrechtlichen Bestimmungen zugelassen werden.

§ 17

Wahrung des Besitzstands bei Stellenwechsel oder bei Rückstufung einer Pfarrstelle

(1) Wird die Inhaberin oder der Inhaber einer Pfarrstelle auf eine andere Stelle mit niedrigerem Grundgehalt ernannt, so behält sie oder er das bisherige Grundgehalt, wenn sie oder er mindestens acht Jahre Bezüge dieser Besoldungsgruppe oder einer höheren erhalten und das 55. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Bei Stellenwechsel im dienstlichen Interesse erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer das bisherige Grundgehalt weiter, auch wenn die neue Pfarrstelle in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuft ist.

(3) Wird eine Pfarrstelle wegen der Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse zurückgestuft, so behält die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber bis zu einem Stellenwechsel das Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe.

§ 18

Familienzuschlag

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern steht Familienzuschlag für Kinder zu, für die sie oder an ihrer Stelle andere anspruchsberechtigte Personen Kindergeld nach den Bestimmungen des Bundeskindergeldgesetzes erhalten. Dies gilt auch, wenn Kindergeld deshalb ganz oder teilweise entfällt, weil aus anderen öffentlichen Kassen des In- oder Auslandes entsprechende Leistungen gewährt werden. Die Höhe des Familienzuschlags entspricht dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 2 und 3 ff. des vergleichbaren Beamten des Landes Baden-Württemberg zustehenden Ortszuschlags.

(2) Leistet das Kind einer Pfarrerin oder eines Pfarrers ein kirchliches Vorpraktikum ab und wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer das Bundeskindergeld für dieses Kind nicht gezahlt, so wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer während dieser Zeit der erhöhte Ortszuschlag/Familienzuschlag gewährt, soweit die aus dem kirchlichen Vorpraktikum gezahlten Bezüge des Kindes 750,00 DM monatlich nicht erreichen.

(3) Bei der Gewährung von Familienzuschlag an Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Ehegatte im kirchlichen oder einem vergleichbaren Dienst steht, oder aus einem solchen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, werden die staatlichen Bestimmungen über den kindergeldbezogenen Anteil des Ortszuschlags angewandt.

(4) Der Familienzuschlag entfällt insoweit, als der Ehegatte oder eine andere Person aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen oder einem vergleichbaren Dienst oder aufgrund einer Versorgungsberechtigung aus einer solchen Tätigkeit für die in Absatz 1 genannten Kinder Ortszuschlag oder entsprechende Zuschläge erhält.

§ 19

Dienstwohnung oder Mietzinsentschädigung

(1) Ständige Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf freie Dienstwohnung. Dies gilt nicht für Pfarrerinnen und Pfarrer ohne Verpflichtung zur jederzeitigen Erreichbarkeit (§ 35 Abs. 2 des Pfarrergesetzes) oder mit eingeschränktem Dienstauftrag.

(2) Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer keinen Anspruch auf Dienstwohnung oder kann eine im Blick auf Dienstauftrag und Familienverhältnisse geeignete

Wohnung nicht zur Verfügung gestellt werden, so besteht Anspruch auf Mietzinsentschädigung. Das gilt nicht, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer aus familiären Gründen gem. § 33 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz nicht verpflichtet ist, in der für sie oder ihn bestimmten Dienstwohnung zu wohnen.

(3) Ist auch der Ehegatte der Pfarrerin oder des Pfarrers im kirchlichen Dienst tätig und hat Anspruch auf freie Dienstwohnung oder auf Mietzinsentschädigung, so erhalten beide Ehegatten gemeinsam nur eine Dienstwohnung oder Mietzinsentschädigung.

(4) Trägt eine Kirchengemeinde die Wohnungslast, so ist sie zur Erfüllung der Ansprüche nach den Absätzen 1, 2 Satz 1 und 3 verpflichtet.

§ 20

Wohnungsausgleichszulage

Ist einer Pfarrerin oder einem Pfarrer infolge der Übertragung eines Sonderauftrags (§ 35 Pfarrergesetz) und des Umzugs aus einer Dienstwohnung in eine angemietete Wohnung ein erheblicher finanzieller Nachteil entstanden, so kann der Oberkirchenrat auf Antrag eine Zulage bis zu 30 v. H. der Mietzinsentschädigung gewähren. Haben sich die Tatsachen, die zur Gewährung der Zulage geführt haben, wesentlich verändert, so kann die Zulage ganz oder teilweise widerrufen werden.

Abschnitt III

Bezüge der unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer

§ 21

Bezüge

Unständige Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten Bezüge nach den in der Anlage aufgeführten Sätzen.

§ 22

Dienstwohnung oder Mietzinsentschädigung

Unständige Pfarrerinnen und Pfarrer haben das Recht auf freie Dienstwohnung. Die Vorschriften der §§ 19 und 20 sind entsprechend anzuwenden.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 23

Gewährleistung der bisherigen Bezüge

Durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt eine Verminderung der Bezüge und Versorgungsanswartschaften, die einer Pfarrerin oder einem Pfarrer aufgrund der bisher geltenden Vorschriften zustehen, nicht ein.

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Abweichend hiervon treten die §§ 8 und 9 mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Stuttgart, den 3. Dezember 1996

Eberhardt Renz

Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz

I. Bezüge der ständigen Pfarrerinnen und Pfarrer

1. Die ständigen Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten im Regelfall Grundgehalt nach den Pfarrbesoldungsgruppen 1 oder 2, in Ausnahmefällen (Pfarrstellen mit gesteigerten Anforderungen) nach den Pfarrbesoldungsgruppen 3 bis 5. Das Nähere wird durch eine Verordnung geregelt, die der Mitwirkung des Ständigen Ausschusses nach § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung bedarf. Nach dieser Verordnung richtet sich auch die Einstufung von Pfarrstellen, mit denen kein Gemeindepfarramt verbunden ist und die Besoldung der ordinierten Mitglieder des Oberkirchenrats.

2. Die Pfarrbesoldungsgruppen 1, 2, 4 und 5 entsprechen den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 der für die Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Besoldungsordnung, jedoch ohne die letzte Dienstaltersstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe. Die Pfarrbesoldungsgruppe 3 entspricht der Pfarrbesoldungsgruppe 2 zuzüglich der Hälfte des Unterschiedsbetrags zur Pfarrbesoldungsgruppe 4 in der jeweiligen Dienstaltersstufe.

Bei der Übernahme in den ständigen Dienst erhalten alle Pfarrerinnen und Pfarrer Bezüge der Pfarrbesoldungsgruppe 1. Bei Erreichen der 12. Dienstaltersstufe erhalten sie die Bezüge der Pfarrbesoldungsgruppe, in die ihre Stelle eingestuft ist.

II. Bezüge der unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer

1. Unständige Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst erhalten Anwärterbezüge (Anwärtergrundbetrag und Verheiratetenzuschlag) wie vergleichbare Beamte auf Widerruf des Landes Baden-Württemberg und Familienzuschlag.

2. Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes erhalten im Vorbereitungsdienst 85 v. H. des Grundgehalts der Pfarrbesoldungsgruppe 1 entsprechend dem Besoldungsdienstalter und Familienzuschlag.

3. Unständige Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarramt erhalten Grundgehalt in Höhe von 75 v. H. der Pfarrbesoldungsgruppe I, wenn sie aus dem pfarramtlichen Hilfsdienst übernommen wurden in Höhe von 85 v. H., sowie Familienzuschlag.

4. Für die Berechnung des Besoldungsdienstalters gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.

III. Zeitweilige Absenkung der Bezüge

Wenn die Haushaltslage der Landeskirche es erfordert, können die Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer einschließlich der Sonderzuwendung um bis zu 10 v. H. vom Grundgehalt (einschließlich Besitzstandszulagen) für die Dauer von höchstens vier Jahren durch Verordnung des Oberkirchenrats gesenkt werden. Familienstand und Unterhaltsverpflichtungen der Pfarrerin oder des Pfarrers sind angemessen zu berücksichtigen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung der Landessynode.

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes

vom 25. November 1996

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz) vom 26. Oktober 1977 (Abl. 48 S. 18), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 15. Juli 1995 (Abl. 56 S. 417), wird wie folgt geändert:

1. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Unterhaltsbeitrag für unständige Pfarrer und deren Hinterbliebene

(1) Einem unständigen Pfarrer, der gemäß § 70 Abs. 2 Pfarrergesetz aus dem Dienst entlassen ist, kann ein jederzeit widerruflicher Unterhaltsbeitrag für die Dauer eines Jahres bis zur Höhe von 75 v. H. der bisherigen Dienstbezüge bewilligt werden. Eigene Einkünfte sind in angemessenem Umfang anzurechnen. Der Unterhaltsbeitrag ist zu widerrufen, wenn der Bezugsempfänger aus der Kirche ausgetreten ist oder durch sein Verhalten das Ansehen der Kirche erheblich schädigt.

(2) Einem unständigen Pfarrer, der nach § 70 Abs. 3 Pfarrergesetz aus dem Dienst entlassen ist, kann ein Unterhaltsbeitrag längstens für fünf Jahre gewährt werden. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Einem unständigen Pfarrer, der wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem Dienst entlassen ist (§ 70 Abs. 5 Pfarrergesetz), kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden; der Unterhaltsbeitrag kann auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden.

(4) Der Witwe, der früheren Ehefrau und den Kindern eines verstorbenen unständigen Pfarrers, dem im Zeitpunkt seines Todes ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes beziehungsweise des Waisengeldes bewilligt werden.“

2. § 27 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, alle vom Versicherten abhängigen Voraussetzungen für die Zahlung des Altersruhegeldes herbeizuführen, insbesondere die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlichen Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und Nachweise vorzulegen. Die Regelaltersrente ist so rechtzeitig zu beantragen, daß die Rentenzahlung mit Vollendung des 65. Lebensjahrs des Versorgungsberechtigten erfolgen kann; dies gilt sinngemäß bei anderen Altersrenten für den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand und bei einer Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit für den Zeitpunkt des Eintritts der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Kommt der Versorgungsberechtigte trotz schriftlicher Aufforderung seiner Verpflichtung nicht nach, so wird die sich für den Fall der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung ergebende fiktive Rente bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge angerechnet. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten bezüglich der Witwen- und Waisenrente.

(6) Hat der Versorgungsberechtigte sich Beiträge zur Rentenversicherung gemäß § 210 SGB VI erstatten lassen, für die der Dienstherr die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, so erhalten der Versorgungsberechtigte oder seine Hinterbliebenen ein entsprechend gekürztes Ruhegehalt.“

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 tritt rückwirkend zum 1. Januar 1995 in Kraft.

Stuttgart, den 3. Dezember 1996

Eberhardt Renz

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 12. November 1996 AZ 21.30 Nr. 407

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassung wird verordnet:

§ 1

Die Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1, Abschnitt I, wird wie folgt geändert:

- a) Im Unterabschnitt „Prälatur Reutlingen“ wird nach den Worten „Prälatur Reutlingen“ eingefügt:
„Dettingen an der Erms-Ost (Dekanat Bad Urach)“.
- b) Im Unterabschnitt „Prälatur Stuttgart“ wird gestrichen:
„Stuttgart-Hospitalkirche (Dekanat Stuttgart)“.

2. Anlage 2, Abschnitt I, wird wie folgt geändert:

- a) Im Unterabschnitt „Pfarrbesoldungsgruppe 3“ wird nach den Worten „Leitender Pfarrer der Evang. Bauernarbeit“ eingefügt:
„Diakoniepfarrer der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart“.
Außerdem werden die Worte „Leiter der Fortbildungsstätte Denkendorf“ gestrichen.
- b) Im Unterabschnitt „Pfarrbesoldungsgruppe 4“ wird nach den Worten „Leiter der Tagungsstätte Löwenstein“ eingefügt:
„Leiter der Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf, Leiter des Evang. Bildungszentrums Hospitalhof Stuttgart“.
- c) Im Unterabschnitt „Pfarrbesoldungsgruppe 5“ wird das Wort „Freudenstadt“ durch das Wort „Denkendorf“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

D r . D a u r

Prüfungsordnung I

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 26. November 1996 AZ 22.50 Nr. 339

Nachstehend werden die Verordnungen des Oberkirchenrats über die I. Evang.-theol. Dienstprüfung (PO I) vom 12. November 1996 und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 26. November 1996 bekanntgemacht. Zur Erleichterung der Handhabung sind die Ausführungsbestimmungen jeweils hinter den Bestimmungen der Verordnung wiedergegeben, zu denen sie gehören.

D r . D a u r

Verordnung des Oberkirchenrats über die I. Evang.-theol. Dienstprüfung (Prüfungsordnung I – PO I) mit Ausführungsbestimmungen

vom 12. November 1996

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

§ 1

Zweck und Zahl der Prüfungen

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung dient dem Nachweis, daß der Bewerber oder die Bewerberin die für die Verwendung im Vorbereitungsdienst erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Die Prüfung wird in der Regel in jedem Semester abgehalten.

zu § 1

1.1 Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

1.2 Die Prüfung kann zeitlich und räumlich mit der Akademischen Abschlußprüfung (Diplomprü-

fung) der Evang.-theol. Fakultät der Universität Tübingen verbunden werden.

1.3 Der Oberkirchenrat bestimmt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß die Zeiträume für die Klausuren und mündlichen Prüfungen.

§ 2

Prüfungsort und Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung findet in der Regel in Tübingen statt.

(2) Ständige Mitglieder des Prüfungsausschusses sind neben Vertretern und Vertreterinnen des Oberkirchenrats die auf Lebenszeit ernannten Professoren und Professorinnen der Evang.-theol. Fakultät der Universität Tübingen sowie der Inhaber oder die Inhaberin des Amtes des Ephorus, der Studieninspektor oder die Studieninspektorin des Evang. Stifts, der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung und der Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit dessen Zustimmung weitere promovierte Theologen und Theologinnen auch als ständige Mitglieder in den Prüfungsausschuß berufen oder an der Prüfung beteiligen.

(3) Zum Prüfungsausschuß gehören zwei Mitglieder des Oberkirchenrats. Sie können sich bei den Sitzungen des Prüfungsausschusses und bei einzelnen Prüfungsvorgängen durch ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen vertreten lassen. Der Oberkirchenrat bestimmt, welches Mitglied im Prüfungsausschuß den Vorsitz hat. Im Verhinderungsfall übernimmt ein anderes Mitglied des Oberkirchenrats die Vertretung. Dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin der I. Evang.-theol. Dienstprüfung, der oder die dem Ephorat des Evang. Stifts zugeordnet ist, obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsführung.

(4) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Klausuraufgaben und stellt die Fachnoten und die Gesamtnote in der Schlußsitzung fest. Er ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, für alle Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zuständig. Aus dem Kreis der auf Lebenszeit ernannten Professoren und Professorinnen und weiterer an der Prüfung beteiligter promovierter Theologen und Theologinnen bestellt er die jeweiligen Prüfenden.

(5) Für die Organisation und Durchführung der Prüfung ist die Geschäftsstelle für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Absprache mit dem Prüfungsamt zuständig.

(6) Der Oberkirchenrat beruft jeweils für zwei Semester einen Beisitzer oder eine Beisitzerin für die mündliche Prüfung. Er oder sie gehört der jeweiligen Prüfungskommission mit beratender Stimme an und soll an der Schlußsitzung teilnehmen. Sofern er oder

sie an den mündlichen Prüfungen oder an der Schlußsitzung teilnimmt, muß er oder sie gehört werden. Er oder sie hat das Recht, die schriftlichen Arbeiten einzusehen. Der Beisitzer und die Beisitzerin muß die II. Evang.-theol. Dienstprüfung abgelegt haben und im Dienst der Landeskirche stehen. Dasselbe gilt im Verhinderungsfalle für seine oder ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen. Die in die Liste der württembergischen Theologiestudierenden Aufgenommenen können Vorschläge für die Berufung machen.

zu § 2

2.1 Den Beisitzenden für die mündliche Prüfung werden von der Geschäftsstelle für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung die Termine der mündlichen Prüfung und der Schlußsitzung des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Die Prüfung kann auch ohne Beisitzende stattfinden, wenn die Termine diesen ordnungsgemäß mitgeteilt wurden.

§ 3

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung erfolgt jeweils zum 1. März oder zum 1. September eines jeden Jahres für die Prüfung im darauf folgenden Semester.

(2) Der Meldung zur Prüfung sind beizulegen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf (mit Lichtbild) unter besonderer Berücksichtigung des Studien- und Bildungsgangs,
2. eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evang. Kirche in Deutschland vom zuständigen Pfarramt, deren Ausstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegt,
3. eine beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses oder der Nachweis einer gleichwertigen Vorbildung,
4. das Zeugnis des Latinums, des Graecums und des Hebraicums,
5. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Evang. Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule,
6. eine Bescheinigung der Evang.-theol. Fakultät in Tübingen über die bestandene Zwischenprüfung,
7. der Nachweis eines nach der Zwischenprüfung erworbenen, mindestens mit „ausreichend“ benoteten Hauptseminarscheines aus einer theologischen Disziplin, aus der zur Zwischenprüfung kein Seminarschein vorgelegt und aus der nicht die Zulassungsarbeit gewählt wurde,

8. eine mit mindestens „ausreichend“ benotete Zulassungsarbeit,

9. ein Studienbericht und eine Erklärung über die Wahl der Prüfungsfächer (§§ 6 bis 8),

10. der Nachweis des Praktikums,

11. der Nachweis über die Ausfertigung einer während des Studiums im Rahmen eines praktisch-theologischen (homiletischen) Seminars erstellten, mindestens mit „ausreichend“ benoteten Predigtarbeit,

12. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin mit der Zulassung der Öffentlichkeit zu den mündlichen Prüfungen einverstanden ist,

13. eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis bereits früher abgelegter oder begonnener kirchlicher oder akademischer Prüfungen im Fach Evang. Theologie,

14. eine Erklärung, daß der Bewerber oder die Bewerberin in den Pfarrdienst der württembergischen Landeskirche treten möchte,

15. ein polizeiliches Führungszeugnis, dessen Ausstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegt.

zu § 3

3.1 Die Meldung zur Prüfung ist mit den erforderlichen Unterlagen über die Geschäftsstelle für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung beim Oberkirchenrat einzureichen. Die derzeitige Anschrift, unter der Mitteilungen erfolgen können, ist anzugeben.

3.2 Die Studiendauer wird durch Vorlage des Studienbuches nachgewiesen.

3.3 Studienzeiten an kirchlich oder staatlich als gleichwertig anerkannten Hochschulen im Bereich der Evang. Kirche in Deutschland werden angerechnet. Studienzeiten in benachbarten Studiengängen und Studienzeiten an anderen Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, sofern die fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Der Nachweis ist in der Regel durch eine Bestätigung des Dekanats der Evang.-theol. Fakultät der Universität Tübingen zu führen.

3.4 Der Studienbericht ist in der vom Oberkirchenrat vorgeschriebenen Form vorzulegen (Anlage). Für jedes Prüfungsfach sind jeweils zwei Schwerpunkte anzugeben.

3.5 Der Bewerber oder die Bewerberin erklärt, in welchem Grund- oder Sonderfach die Zulassungs-

arbeit geschrieben wurde (§ 6), welche Grundfächer für die Klausuren gewählt werden (§ 7) und ob in der mündlichen Prüfung an Stelle eines der Grundfächer ein diesem zugeordnetes Sonderfach geprüft werden soll.

3.6 Die Ausarbeitung der Predigt ist in der Regel durch einen Seminarschein nachzuweisen. Dies darf nicht der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 genannte Schein sein.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Oberkirchenrat entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. In Ausnahmefällen kann er von einzelnen Erfordernissen des § 3 befreien. Die Prüfung beginnt mit der Zulassung.

(2) Die Zulassung ist zu verweigern, wenn der Bewerber oder die Bewerberin eine theologische Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden hat.

zu § 4

4.1 Vor der Entscheidung über die Nichtzulassung von Bewerbern und Bewerberinnen gibt der Oberkirchenrat dem Prüfungsausschuß Gelegenheit zur Äußerung.

4.2 Der Oberkirchenrat teilt dem Prüfungsausschuß die Namen der Zugelassenen mit.

§ 5

Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen

(1) Geprüft wird in den Grundfächern:

Altes Testament
Neues Testament
Kirchengeschichte
Systematische Theologie
Praktische Theologie

(2) Folgende Sonderfächer werden diesen Grundfächern zugeordnet:

Biblische Archäologie
Judaistik
Kirchenordnung
Spezielle Ethik und Christliche Gesellschaftslehre
Hermeneutik
Missionswissenschaft und Ökumenische Theologie

(3) Die Prüfung setzt sich zusammen aus einer Zulassungsarbeit, drei Klausuren und fünf mündlichen Prüfungen.

(4) Der Oberkirchenrat kann von einzelnen Prüfungsleistungen befreien, wenn der Bewerber oder die Be-

werberin bereits gleichwertige Prüfungsleistungen erbracht hat. In diesem Fall wird die Gesamtnote nach § 11 Abs. 4 aus den Einzelnoten gebildet, die im Rahmen der Prüfung erteilt werden.

zu § 5

5.1 Eine Prüfung in Sonderfächern findet nur statt, soweit diese in der Evang.-theol. Fakultät der Universität Tübingen vertreten sind. Für die Prüfung gelten in der Regel als zugeordnet

das Sonderfach Biblische Archäologie
dem Grundfach Altes Testament,

das Sonderfach Judaistik
dem Grundfach Altes Testament oder
dem Grundfach Neues Testament,

das Sonderfach Kirchenordnung
dem Grundfach Kirchengeschichte,

das Sonderfach Spezielle Ethik und Christliche
Gesellschaftslehre und
das Sonderfach Hermeneutik
dem Grundfach Systematische Theologie,

das Sonderfach Missionswissenschaft und Öku-
menische Theologie
dem Grundfach Kirchengeschichte oder
dem Grundfach Systematische Theologie oder
dem Grundfach Praktische Theologie.

Über die Zuordnung entscheidet das Prüfungsamt nach Maßgabe der Ordnung.

5.2 Im Fach Systematische Theologie sollen im Verlauf der Prüfung die Bereiche Dogmatik und Ethik geprüft werden.

§ 6

Zulassungsarbeit

(1) Die Zulassungsarbeit wird studienbegleitend angefertigt nach einem Studium von mindestens vier Semestern nach der letzten Sprachprüfung und frühestens im zweiten Semester nach der Zwischenprüfung im Zusammenhang mit dem Besuch eines Seminars an einer deutschsprachigen Evang.-theol. Fakultät oder anerkannten Kirchlichen Hochschule. Das Seminar und das Thema der Arbeit müssen einem der Grundfächer nach § 5 Abs. 1 oder einem Sonderfach nach § 5 Abs. 2 zugeordnet sein. Der Seminarleiter oder die Seminarleiterin müssen Professor oder Professorin, Privatdozent oder Privatdozentin sein.

(2) Die Genehmigung des Themas einer Zulassungsarbeit wird bei der Geschäftsstelle für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung beantragt.

Dem Antrag ist folgendes beizulegen:

1. das Thema der Zulassungsarbeit,
2. ein Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1,
3. eine Erklärung des Seminarleiters oder der Seminarleiterin über seine oder ihre Bereitschaft zur Erstkorrektur,
4. eine schriftliche Erklärung des oder der Studierenden darüber, daß er oder sie über das Thema und das Stoffgebiet, dem es entnommen ist, nicht bereits eine Arbeit geschrieben hat.

(3) Die Zulassungsarbeit ist innerhalb von 8 Wochen anzufertigen. Mit der Genehmigung des Themas teilt die Geschäftsstelle für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung den Abgabetermin mit.

(4) Wird die Zulassungsarbeit mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, so wird der oder die Studierende nicht zur I. Evang.-theol. Dienstprüfung zugelassen. Er oder sie kann eine weitere Zulassungsarbeit über ein anderes Thema im Zusammenhang mit einem anderen Seminar anfertigen. Wird diese Arbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, so ist die Zulassung zur I. Evang.-theol. Dienstprüfung auch künftig ausgeschlossen.

zu § 6

6.1 Die Zulassungsarbeit ist in maschinenschriftlicher Form zu fertigen und soll einschließlich der Anmerkungen nicht mehr als vierzig Seiten umfassen (35 Zeilen pro Seite, 60 Anschläge pro Zeile). Das Literaturverzeichnis wird dabei nicht mitgezählt. Der Bewerber oder die Bewerberin hat schriftlich zu versichern, daß die Arbeit ohne fremde Hilfe verfaßt wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

6.2 Die Zulassungsarbeit wird von zwei Personen bewertet. In der Regel ist der Seminarleiter oder die Seminarleiterin, mit dem oder der das Thema der Zulassungsarbeit abgesprochen wurde, einer oder eine der beiden Korrigierenden. Der oder die andere Korrigierende muß einer oder eine der dem Prüfungsausschuß angehörenden Professoren oder Professorinnen sein. Aus den Notenvorschlägen (vgl. § 11 Abs. 1 und 2) wird der Durchschnitt gebildet. Hält einer der Korrigierenden die Zulassungsarbeit für „nicht ausreichend“, der oder die andere aber für „ausreichend“ oder besser, so wird von der Geschäftsstelle für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung eine Person für die Drittkorrektur bestellt. Deren Note entscheidet, ob die Zulassungsarbeit „ausreichend“ ist. Ist die Zulassungsarbeit „ausreichend“, so wird die Note aus dem Durchschnitt aller drei Bewertungen gebildet, mindestens aber auf „ausreichend“ (4,0) festgesetzt.

§ 7

Klausuren

(1) Die Klausuren dienen der Prüfung des Grundwissens und des Problembewußtseins. Der Bewerber oder die Bewerberin benennt drei Grundfächer, in denen er oder sie die Klausuren schreiben will. Das Grundfach, in dem die Zulassungsarbeit geschrieben wurde, kann nicht benannt werden; wurde das Thema der Zulassungsarbeit einem Sonderfach entnommen, so kann das Grundfach nicht gewählt werden, dem das Sonderfach zugeordnet wurde.

(2) Die Klausuraufgaben werden in einer Sitzung des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der einzelnen Abteilungen der Evang.-theol. Fakultät bestimmt.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Stunden, in den exegetischen Fächern vier Stunden.

(4) Der Prüfungsausschuß legt die Hilfsmittel fest.

(5) Die Klausuren werden jeweils von zwei Korrigierenden getrennt bewertet. Sie sollen sich auf eine gemeinsame Note einigen, die zu begründen ist. Können sich die beiden Korrigierenden nicht auf eine gemeinsame Note einigen, so errechnet die Geschäftsstelle für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung das Mittel der beiden Notenvorschläge.

(6) Wird eine Klausurarbeit nicht abgegeben, so wird sie als nicht erbrachte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(7) Die Noten der einzelnen Klausuren werden, sofern sämtliche Korrekturen bis dahin abgeschlossen sind, vor Beginn der mündlichen Prüfungen bekanntgegeben.

zu § 7

7.1 Die Termine für die Klausuren werden per Aushang durch die Geschäftsstelle für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung bekanntgemacht.

7.2 In den einzelnen Grundfächern werden jeweils mindestens drei Klausurthemen zur Wahl gestellt.

7.3 Die Aufsicht bei der Ausarbeitung der Klausuren wird von Repetenten und Repetentinnen des Evang. Stifts oder Assistenten und Assistentinnen der Evang.-theol. Fakultät geführt.

7.4 Auf das Deckblatt jeder Klausurreinschrift sind Fach, Aufgabe und vollständiger Name des Verfassers oder der Verfasserin zu setzen. Auf jedem weiteren Bogen sind das Fach und der Name zu wiederholen. Auch wenn eine Aufgabe nicht bearbeitet wird, muß das Deckblatt abgegeben werden.

7.5 Die vom Prüfungsausschuß bestimmten Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt. Nur diese dürfen für die Bearbeitung der Klausuren verwendet werden. Der Bewerber oder die Bewerberin darf keine Hilfsmittel mit sich führen. Etwa vorgefundene unerlaubte Hilfsmittel sind unverzüglich wegzunehmen. Die aufsichtsführende Person hat hiervon und von sonstigen Verstößen gemäß § 9 unverzüglich dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Mitteilung zu machen.

7.6 Vor Beginn der Prüfung sind die Teilnehmer und Teilnehmerinnen durch die aufsichtsführende Person auf die Form nach Nr. 7.4, auf das Verbot des Gebrauchs unerlaubter Hilfsmittel (Nr. 7.5) und die Folgen einer Täuschung und eines Ordnungsverstoßes (§ 9) sowie die Folge der Nichtabgabe einer Arbeit (§ 7 Abs. 6) durch Vorlesen der betreffenden Vorschriften hinzuweisen.

7.7 Die aufsichtsführende Person erhält jeweils die Themen für eine Klausur von der Geschäftsstelle für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in verschlossenem Umschlag zugestellt. Sie öffnet den Umschlag in Gegenwart der Prüflinge, verteilt die in schriftlicher Form vorliegenden Aufgaben an die Bewerber und Bewerberinnen und gibt die Zeit der Abgabe der Arbeit bekannt. Die aufsichtsführende Person hat die ganze Zeit über unausgesetzt anwesend zu sein. Sie hat darauf zu achten, daß nicht mehrere Personen gleichzeitig während der Prüfungszeit den Raum verlassen. Jeweils eine halbe Stunde und zehn Minuten vor Ablauf erinnert sie an die Abgabefrist. Nach deren Ablauf sind die Arbeiten abzuliefern, auch wenn sie unvollendet sind.

7.8 Die aufsichtsführende Person nimmt die Arbeiten von den einzelnen Teilnehmern und Teilnehmerinnen vor ihrem Weggang in Empfang und stellt sie unverzüglich der Geschäftsstelle zu. Nach Abgabe der Arbeiten an die aufsichtsführende Person darf an ihnen nichts mehr geändert werden.

7.9 Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung jedes halben Tages wird von der aufsichtsführenden Person eine Niederschrift gefertigt, die nach Schluß der Prüfung bei der Geschäftsstelle für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung abzugeben ist. Sie enthält die Angaben über die Ausführung der Nr. 7.6, die Zeit der Abgabe der letzten Arbeit, etwaige besondere Vorkommnisse, z.B. Ausbleiben einzelner Teilnehmer oder Teilnehmerinnen, Täuschungen und Ordnungsverstöße nach § 9.

§ 8

Mündliche Prüfungen

und kritischem Verständnis im Zusammenhang der bei der Meldung genannten Schwerpunkte.

(2) In allen Grundfächern findet eine mündliche Prüfung statt. Die im Studienbericht genannten Schwerpunkte werden berücksichtigt, wobei dem Bewerber oder der Bewerberin Gelegenheit gegeben wird, über die im Studium erworbenen besonderen Kenntnisse Auskunft zu geben. Der Bewerber oder die Bewerberin muß in der Lage sein, seine oder ihre Kenntnisse in den gesamten Bereich des Grundfachs einzuordnen.

(3) In einer der mündlichen Prüfungen kann auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin an Stelle des Grundfachs ein diesem zugeordnetes Sonderfach in Zusammenhang mit dem Grundwissen des Grundfachs geprüft werden, wenn das entsprechende Grundfach schriftlich (§§ 6 und 7) geprüft wird und das Thema der Zulassungsarbeit nicht bereits einem Sonderfach entnommen ist. In dem Fach, in dem keine schriftliche Leistung erbracht wird, findet eine erweiterte mündliche Prüfung statt. In diesem Fach ist der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 genannte Hauptseminarschein vorzulegen.

(4) Die Prüfungskommission besteht aus zwei Fachprüfern oder Fachprüferinnen (Erst- und Zweitprüfung), von denen einer oder eine Mitglied des Prüfungsausschusses sein muß, einem Vertreter oder einer Vertreterin des Oberkirchenrats und, soweit er oder sie nicht als Fachprüfer oder Fachprüferin beteiligt ist, dem Inhaber oder der Inhaberin des Amtes des Ephorus. Er oder sie kann sich durch den Studieninspektor oder die Studieninspektorin des Evang. Stifts, den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung oder den Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes vertreten lassen. Den Vorsitz führt die Vertretung des Oberkirchenrats.

(5) Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die Prüfungsleistung mit einer Note gemäß § 11 Abs. 1 und 2. Zunächst gibt der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin, zuletzt der oder die Vorsitzende seine oder ihre Bewertung ab. Die Note wird aus dem Durchschnitt der abgegebenen Bewertungen gebildet.

zu § 8

8.1 Mündliche Prüfungen werden in der Regel nicht früher als zwei Wochen nach Abschluß der Klausuren anberaumt. Der Plan für die mündliche Prüfung wird nach Absprache mit den verschiedenen Abteilungen von der Geschäftsstelle für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung festgesetzt und an deren Aushang bekanntgemacht.

8.2 Die Bewerber und Bewerberinnen werden einzeln geprüft. Die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten, in der erweiterten mündlichen Prüfung 30 Minuten. Der oder die Vorsitzende und die

(1) Das Gewicht der mündlichen Prüfungen liegt auf dem Nachweis von Wissen, methodischem Können

Prüfer und Prüferinnen sind berechtigt, Fragen an den Bewerber oder die Bewerberin zu richten.

8.3 Hat der Bewerber oder die Bewerberin bei der Meldung zur Prüfung nicht den Ausschluß der Öffentlichkeit von der mündlichen Prüfung beantragt, so werden Studierende, die auf der Liste der württembergischen Theologiestudierenden sind und die Zwischenprüfung abgelegt haben, im Rahmen der vorhandenen Plätze als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen. Dabei ist denjenigen Studierenden Vorrang zu gewähren, die die I. Evang.-theol. Dienstprüfung demnächst ablegen wollen.

8.4 Über mündliche Prüfungen wird ein Protokoll gefertigt, das die geprüften Themen kennzeichnet und die Note enthält. Es ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 9

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt es ein Bewerber oder eine Bewerberin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin nach Ausgabe der Prüfungsaufgabe unerlaubte Hilfsmittel mit sich führt. Etwa vorgefundene, unerlaubte Hilfsmittel sind unverzüglich wegzunehmen. Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin bei einer Prüfung getäuscht oder nicht zugelassene Hilfsmittel benützt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die ergangene Prüfungsentscheidung nachträglich widerrufen werden. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(2) Von der jeweiligen Prüfungsleistung kann ausgeschlossen werden, wer den geordneten Ablauf der Prüfung empfindlich stört. Die betreffende Prüfungsleistung gilt als nicht erbracht und wird mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(3) Wird die Prüfungsentscheidung nach Abs. 1 widerrufen, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob eine einzelne Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) zu bewerten ist oder die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt wird. Im ersteren Fall ist ein neues Prüfungszeugnis auszustellen. Für die Wiederholung gilt § 14, wobei für die dort gesetzten Fristen auf den Zeitpunkt des Widerrufs abzustellen ist.

(4) Die jeweilige Prüfungskommission bzw. die aufsichtsführende Person können in Fällen von Abs. 2 einen Ausschluß verfügen. Gegen die Entscheidung kann der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb von

48 Stunden bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einwendungen erheben. Wird diese stattgegeben, so ist die Prüfung zu wiederholen.

§ 10

Versäumnis und Rücktritt von der Prüfung

(1) Bleibt ein Bewerber oder eine Bewerberin ohne wichtigen Grund einem Prüfungstermin fern, so wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Aus wichtigem Grund versäumte Prüfungsleistungen sind nachzuholen.

(2) Der Bewerber oder die Bewerberin kann bis zu Beginn der ersten Prüfungsleistung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen.

zu § 10

10.1 Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Geschäftsstelle für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Als wichtiger Grund für ein Fernbleiben gilt insbesondere, wenn der Bewerber oder die Bewerberin durch Krankheit an der Ablegung einer oder mehrerer Prüfungsleistungen verhindert ist. Die Krankheit ist durch ärztliches Zeugnis zu belegen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder das Attest des Vertrauensarztes der Landeskirche kann verlangt werden.

10.2 Versäumte Klausuren sind vor Beginn der mündlichen Prüfungen nachzuholen. Ist dies nicht möglich, so sind sämtliche Klausuren und die mündlichen Prüfungen im Rahmen der I. Evang.-theol. Dienstprüfung des darauffolgenden Semesters abzulegen. Nachzuholende mündliche Prüfungen müssen vor der Schlußsitzung des laufenden Prüfungsverfahrens abgelegt werden. Ist dies nicht möglich, so sind alle mündlichen Prüfungen im Rahmen der I. Evang.-theol. Dienstprüfung des darauffolgenden Semesters abzulegen; eine Wiederholung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

§ 11

Bewertung und Prüfungszeugnis

(1) Der Bewertung wird folgende Notenskala zugrunde gelegt:

sehr gut	(1) =	eine besonders hervorragende Leistung
gut	(2) =	eine Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft

- befriedigend (3) = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht
- ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht
- nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

(2) Es können Zwischennoten gegeben werden, jedoch nur bis zu Notenstufe 4,0.

(3) In den fünf Grundfächern werden Fachnoten erteilt. Hierzu wird aus dem Ergebnis der Bewertung der mündlichen und schriftlichen Prüfung einschließlich der Zulassungsarbeit der Durchschnitt errechnet. In dem Fach, in dem die erweiterte mündliche Prüfung erfolgt, ist deren Bewertung gleichzeitig die Fachnote.

(4) Ist die Prüfung bestanden, so wird eine Gesamtnote erteilt. Zur Feststellung der Gesamtnote wird aus der Summe der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und der Zulassungsarbeit der Durchschnitt gebildet.

(5) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, die Fachnoten der einzelnen Prüfungsfächer und die Gesamtnoten lauten:

- bei einem Durchschnitt bis 1,25
sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,25 bis 1,75
sehr gut bis gut
- bei einem Durchschnitt von 1,75 bis 2,25
gut
- bei einem Durchschnitt von 2,25 bis 2,75
gut bis befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 2,75 bis 3,25
befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,25 bis 3,75
befriedigend bis ausreichend
- bei einem Durchschnitt von 3,75 bis 4,0
ausreichend
- bei einem Durchschnitt unter 4,00
nicht ausreichend.

(6) Bewerber und Bewerberinnen, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis.

(7) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen, die Fachnote und die Gesamtnote werden in eine Liste eingetragen. Die an der Schlußsitzung beteiligten Mitglieder des Prüfungsausschusses stellen mit ihrer Unterschrift die in der Liste eingetragenen Noten fest.

zu § 11

11.1 Aus dem Zeugnis soll hervorgehen, in welchem Grundfach die Zulassungsarbeit geschrieben wurde.

11.2 Das Prüfungszeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Landesbischof oder der Landesbischöfin unterzeichnet.

11.3 Die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die die Prüfung bestanden haben, werden veröffentlicht.

§ 12

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn ein Durchschnitt der Fachnoten von mindestens 4,0 erreicht ist. Ist in nur einem Fach die Fachnote „ausreichend“ nicht erreicht, so kann dieser Mangel durch die Fachnote „gut“ (2) in einem anderen Fach oder die Fachnote „befriedigend“ (3) in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden.

(2) Das Nichtbestehen der Prüfung wird schriftlich mitgeteilt. Die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung werden schriftlich bescheinigt.

§ 13

Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen

Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin die Fachnote „nicht ausreichend“ (5) einmal und nicht gleichzeitig einmal die Fachnote „gut“ (2) oder zweimal die Fachnote „befriedigend“ (3) erhalten, so besteht die Möglichkeit, bei der I. Evang.-theol. Dienstprüfung des darauffolgenden Semesters die Prüfungsleistungen in dem mit „nicht ausreichend“ (5) bewerteten Fach zu wiederholen. Wird bei der Wiederholung die Fachnote „ausreichend“ (4) nicht erreicht, ist die gesamte I. Evang.-theol. Dienstprüfung nicht bestanden. Macht der Bewerber oder die Bewerberin von der Möglichkeit der Wiederholung keinen Gebrauch, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

§ 14

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Bewerber oder die Bewerberin die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal, frühestens nach einem Jahr, spätestens nach zwei Jahren wiederholt werden.

(2) In besonderen Härtefällen kann der Oberkirchenrat eine zweite Wiederholung gestatten. Sie muß ein Jahr nach der ersten Wiederholung erfolgen.

zu § 14

14.1 Ist die Prüfung nicht bestanden, so teilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mit,

zu welchem Zeitpunkt die Prüfung wiederholt werden kann.

14.2 Abs. 2 ist auch anzuwenden, wenn die Prüfung nach § 9 Abs. 3 für nicht bestanden erklärt wird.

§ 15

Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren und das Prüfungsergebnis

(1) Erscheint das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß, so können bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von 48 Stunden nach Beendigung des betreffenden Prüfungsvorganges Einwendungen erhoben werden. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet innerhalb weiterer 48 Stunden nach Zugang der Einwendung. Wird der Einwendung stattgegeben, so hat die Geschäftsstelle für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung einen zeitnahen Termin für die Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung zu bestimmen.

(2) Werden gegen einen Bewerber oder eine Bewerberin Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 getroffen, kann er oder sie dagegen innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach Bekanntgabe den Oberkirchenrat anrufen.

(3) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den §§ 11 und 12 kann der Oberkirchenrat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe angerufen werden.

(4) Gegen Entscheidungen des Oberkirchenrats nach Abs. 2 und 3 sowie gegen andere Entscheidungen des Oberkirchenrats im Prüfungsverfahren kann der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Landeskirchenausschuß einlegen.

zu § 15

15.1 Bei einer Klausur wird die Wiederholung dieser Prüfungsleistung in der Regel auf die Person des oder der Einwendenden beschränkt.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist dem Bewerber oder der Bewerberin auf schriftlichen Antrag Einsicht in die ihn oder sie betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

zu § 16

16.1 Die Prüfung ist mit dem Tag abgeschlossen, an dem der Prüfungsausschuß die Zeugnisse feststellt.

§ 17

Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung ist erstmals für die Prüfung im Wintersemester 1997/98 anzuwenden.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits die Zwischenprüfung im Fach Evang. Theologie an der Universität Tübingen abgelegt haben, können die Prüfung auf Antrag bis spätestens Sommersemester 1999 nach der Prüfungsordnung I in der Fassung vom 11. Oktober 1988 ablegen.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Oberkirchenrats über die I. Evang.-theol. Dienstprüfung vom 15. März 1977 (Abl. 47 S. 435) in der Fassung vom 11. Oktober 1988 (Abl. 53 S. 386) samt Ausführungsbestimmungen und Vorgängervorschriften tritt am 31. Juli 1999 außer Kraft.

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung

vom 29. Oktober 1996 AZ 64.0-3 Nr. 51

Aufgrund von § 6 der Kirchlichen Verordnung über die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen (Vokationsordnung) vom 20. November 1990 (Abl. 54 S. 589) erläßt der Oberkirchenrat die folgenden Bestimmungen:

Artikel 1

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung

Die Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung vom 13. August 1991 (Abl. 54 S. 592) werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 werden die Worte „– bei Vorliegen einer Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 Vokationsordnung –“ gestrichen.

2. Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Eine Vereinbarung im Sinne des § 3 Abs. 2 ist mit dem Bund Freier evangelischer Gemeinden, dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden und der

Evangelisch-methodistischen Kirche getroffen worden (Abl. 51 S. 24). Der Oberkirchenrat stimmt der Bevollmächtigung von Mitgliedern dieser Freikirchen zu, wenn die Voraussetzungen nach der Vereinbarung erfüllt sind. Die schriftliche Erklärung nach I A Nr. 4 der Vereinbarung beinhaltet die Verpflichtung, den Religionsunterricht nach dem Bekenntnis und der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu erteilen.

Mitglieder anderer evangelischer Freikirchen, mit denen eine Vereinbarung im Sinne des § 3 Abs. 2 nicht

vorliegt, können im Einzelfall bevollmächtigt werden, wenn sie sich verpflichten, den Religionsunterricht nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Bekenntnis und der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, zu erteilen. Die Bevollmächtigung geschieht zunächst nur für eine begrenzte Zeit. In der Regel wird vorausgesetzt, daß die evangelische Freikirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört.“

3. Die Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung erhält folgende Fassung:

„Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung

„Gottes Wort bleibt in Ewigkeit.“ (Jesaja 40,8)

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Urkunde über die Bevollmächtigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht

- Vokationsurkunde -

Herr/Frau
geboren am in
wird bevollmächtigt, das Fach Evangelische Religionslehre an Schulen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu erteilen.

Er/sie hat die damit verbundenen Verpflichtungen übernommen und bestätigt dies mit folgenden Worten:

„Ich bin bereit, meinen Dienst als evangelischer Religionslehrer/als evangelische Religionslehrerin am Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, auszurichten. Ich werde die Ordnung unserer Landeskirche beachten. Ich will darauf bedacht sein, daß mein ganzes Verhalten mit meinem Auftrag in Einklang steht.“

Stuttgart, den (Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Herrn/Frau
wurde im Gottesdienst am in
die Bevollmächtigung erteilt. Die Vokationsurkunde wurde dem/der Bevollmächtigten ausgehändigt.

....., den (Schuldekan/in)

..... (Bevollmächtigte/r)“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1997 in Kraft.

Dr. Daur

Sammlungskalender 1997

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. November 1996 AZ 52.2 Nr. 63

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg hat ihre Sammlungstermine für das Jahr 1997 bekanntgegeben. Demnach ergibt sich – ergänzt durch Termine von Bundesverbänden – folgender Sammlungskalender:

	Sammlungstermine 1997	davon Straßensammlungen
Arbeiterwohlfahrt Baden-Württemberg	02.03. – 08.03.	02.03. – 08.03.
Caritasverbände in Freiburg und für Württemberg	22.09. – 28.09.	22.09. – 28.09.
Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg und Landesverband Baden	11.04. – 20.04.	11.04. – 20.04.
Diakonische Werke in Baden und in Württemberg	08.06. – 15.06.	08.06. – 15.06.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg	05.07. – 13.07.	05.07. – 13.07.

Dr. Daur

Vereinbarung zur Einrichtung einer Geschäftsstelle

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 6. November 1996 AZ 45 Kirchheim u.T. Ges.Kgde. Nr. 96

Zur Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle bei der Gesamtkirchenpflege Kirchheim unter Teck wurde eine kirchenrechtliche Vereinbarung getroffen. Sie wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 6. November 1996 genehmigt und wird gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

Dr. Spengler

Vereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle der Diakoniestationen Kirchheim unter Teck, Verwaltungsraum Lenningen und Weilheim a.d. Teck in der Evang. Gesamtkirchenpflege Kirchheim unter Teck

Zwischen der

1. Evang. Gesamtkirchengemeinde Kirchheim unter Teck, auch für die Diakoniestation Kirchheim unter

Teck

– vertreten durch Dekan Hartmut Ellinger –

2. Evang. Kirchengemeinde Oberlenningen, auch für die Diakoniestation Verwaltungsraum Lenningen – vertreten durch den 1. Vorsitzenden Pfarrer Karlheinz Graf –

3. Evang. Kirchengemeinde Weilheim a.d. Teck, auch für die Diakoniestation Weilheim a.d. Teck – vertreten durch den 1. Vorsitzenden Pfarrer Walter Veil –

wird nach § 8 Kirchliches Verbandsgesetz folgende kirchenrechtliche Vereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle für die drei Diakoniestationen im Kirchenbezirk Kirchheim unter Teck geschlossen:

§ 1

Zielsetzung

Die Diakoniestationen Kirchheim unter Teck, Lenningen und Weilheim a.d. Teck haben das Ziel, eine gemeindebezogene, funktions- und leistungsfähige, an den Bedürfnissen und Wünschen der Hilfesuchenden orientierte und wirtschaftliche Pflege- und Versorgungsleistung zu erbringen. Der diakonische Auftrag ist für alle drei Diakoniestationen gemeinsame Grundlage.

Um den Erfordernissen einer effizienten und flexiblen Geschäftsführung gerecht zu werden, wird in der

Evang. Gesamtkirchenpflege Kirchheim unter Teck eine gemeinsame Geschäftsstelle eingerichtet.

Die rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit der Diakoniestationen bleibt unverändert bestehen.

§ 2

Trägerschaft, Sitz

(1) Die gemeinsame Geschäftsstelle wird bei der Gesamtkirchenpflege Kirchheim unter Teck eingerichtet.

(2) Sitz der Gesamtkirchenpflege ist Kirchheim unter Teck.

§ 3

Dienststellenleiter

(1) Die Dienststellenleitung für die gemeinsame Geschäftsstelle wird mit dem Amt des/der Gesamtkirchenpflegers/in der Gesamtkirchengemeinde Kirchheim unter Teck verbunden. Er/sie ist der/die jeweilige Geschäftsführer/in der drei Diakoniestationen. Zur Erledigung der Aufgaben werden weitere Mitarbeiter/innen angestellt.

(2) Der/die Gesamtkirchenpfleger/in wird vom Evang. Gesamtkirchengemeinderat in Kirchheim unter Teck gewählt.

Die Träger der Diakoniestationen werden dazu gehört.

(3) Die Dienstaufsicht über den Dienststellenleiter der gemeinsamen Geschäftsstelle und die Mitarbeiter nimmt die Gesamtkirchengemeinde Kirchheim unter Teck wahr, die Fachaufsicht für den jeweiligen Arbeitsbereich einer Diakoniestation nehmen die verantwortlichen Gremien und Personen der zuständigen Träger wahr.

§ 4

Aufgaben der gemeinsamen Geschäftsstelle

(1) Der/die Geschäftsführer/in leitet in Verantwortung gegenüber den jeweiligen Beschlußgremien der Träger und unbeschadet des fachlichen Weisungsrechts der Pflegedienstleitungen nach der Geschäftsordnung die Diakoniestationen.

(2) Der/die Geschäftsführer/in hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

1. Er/sie erstellt den Entwurf der Sonderhaushalts- und Wirtschaftspläne, bewirtschaftet die Mittel der Diakoniestationen im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Gremien und beaufsichtigt die Sonderkasernen der Diakoniestationen.

2. Er/sie erstellt die Unterlagen für die Rechnungslegung.

3. Ihm/ihr sind für jede Diakoniestation die Befugnisse nach § 39 I Kirchengemeindeordnung, jeweils gemeinsam mit einer weiteren, von den Diakoniestationsausschüssen bzw. Beiräten benannten Person für alle Personalstellen, mit Ausnahme der Pflegedienstleitungen, übertragen.

4. Ihm/ihr ist die Öffentlichkeitsarbeit und das Marketing übertragen.

(3) Die verantwortlichen Beschlußgremien der einzelnen Kirchengemeinden bleiben insbesondere zuständig für:

1. die Richtlinien, das Leistungsprofil und den Leistungskatalog der einzelnen Diakoniestationen (Leitbild).

2. Sie beschließen eine Geschäftsordnung für die gemeinsame Geschäftsstelle.

3. Sie beschließen eine Geschäftsordnung für ihren Zuständigkeitsbereich.

4. Sie stellen die leitenden Mitarbeiter/innen (Pflegedienstleitung, Einsatzleitung und deren Stellvertretung) an.

5. Sie beschließen den Wirtschafts- und Stellenplan.

6. Sie genehmigen die Jahresrechnung und entlasten Vorstand und Geschäftsführer/in.

7. Sie beschließen die Entgelte für die Dienstleistungen der Diakoniestation, sofern diese nicht durch Vereinbarungen mit Kostenträgern festgelegt sind.

8. Sie nehmen die Arbeitsberichte der leitenden Mitarbeiter/innen entgegen.

§ 5

Finanzierung

(1) Für den Teilbereich der Geschäftsstelle für die Diakoniestationen in der Gesamtkirchenpflege Kirchheim unter Teck ist jährlich ein Haushalts- und ein Stellenplan zu erstellen.

(2) Die nicht durch Einnahmen gedeckten tatsächlichen Kosten der gemeinsamen Geschäftsstelle werden durch die drei Diakoniestationen finanziert. 50 % der nicht gedeckten Kosten werden zu drei gleichen Teilen als Sockelbetrag aufgeteilt. Die verbleibenden 50 % der Kosten werden nach der Zahl der Einwohner ihres Versorgungsgebietes umgelegt. Maßgebend ist dabei die Einwohnerzahl am 1. Januar eines jeden Rechnungsjahres.

§ 6

Übernahme von Mitarbeitern/innen

Die Gesamtkirchengemeinde Kirchheim unter Teck ist bereit, mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung die bei den anderen Vertragspartnern für den Bereich Geschäftsführung/Verwaltung der Diakoniestationen angestellten Mitarbeiter/innen zu den gleichen Bedingungen oder, wenn dies rechtlich nicht möglich

ist, zu möglichst vergleichbaren Bedingungen zu übernehmen. Die Vertragspartner verpflichten sich, auf einen Wechsel der Mitarbeiter/innen hinzuwirken und ihr Einverständnis zu deren Wechsel vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung an zu geben. Für Mitarbeiter/innen, die nicht zum Träger wechseln, soll ein schriftlicher Gestellungsvertrag geschlossen werden.

§ 7

Inkrafttreten, Auflösung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Evang. Oberkirchenrat.

(2) Jeder der Vertragspartner kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Bei Beendigung des Vertrags oder Wegfall des Arbeitsbereiches Diakoniestationen entstehende Kosten im Bereich der Geschäftsstelle, auch soweit sie aus der Abwicklung von arbeitsrechtlichen Verhältnissen oder daraus entstehen, daß Mitarbeiter/innen in Dienstverhältnissen nicht mehr entsprechend ihrem bisherigen Amt und ihrer bisherigen Einstufung eingesetzt werden können, werden von den Vertragspartnern entsprechend der Regelung in § 5 II dieser Vereinbarung getragen. Die Arbeitskraft der Mitarbeiter ist den Vertragspartnern entsprechend zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Kündigung eines Vertragspartners wirkt auf und für alle Vertragspartner. Soweit erforderlich, kann oder muß zwischen diesen eine neue Vereinbarung beschlossen werden.

Kirchheim unter Teck, den 23. September 1996

Ordnung des Kirchenbezirks Tuttlingen zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben des Kirchenbezirks

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. Dezember 1996 AZ 15.2 Tuttlingen Ki.Bez. Nr. 108

Der Kirchenbezirk Tuttlingen und die Kirchengemeinden Rottweil, Deißlingen, Flözlingen, Schweningen und Tuningen haben zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben des Kirchenbezirks eine Ordnung

erstellt. Diese wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 2. Dezember 1996 genehmigt und wird gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

D r . D a u r

Ordnung des Kirchenbezirks Tuttlingen zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben des Kirchenbezirks

I. Bezirkssatzung

§ 1

Vom Kirchenbezirk Tuttlingen werden, wegen seiner besonderen Lage in drei Landkreisen, seine diakonischen Aufgaben durch kirchenrechtliche Vereinbarungen für den Bereich des Landkreises Rottweil auf die Kirchengemeinden Rottweil, Deißlingen und Flözlingen und für den Bereich des Landkreises Schwarzwald-Baar auf die Kirchengemeinden Schweningen und Tuningen übertragen (Nr. 1.2 Satz 2 DBO). Für den Bereich des Landkreises Tuttlingen nimmt der Kirchenbezirk seine Aufgaben in einer Kreisdiakoniestelle, die zugleich Diakonische Bezirksstelle ist, selbst wahr.

§ 2

(1) Der Kirchenbezirk bildet zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Bereich des Landkreises Tuttlingen einen Kreisdiakonierausschuß. Seine Mitglieder sind:

- a) fünf von der Bezirkssynode zu wählende Mitglieder. Von diesen muß mindestens eines der Kirchenbezirkssynode für die Kirchengemeinden im Bereich des Landkreises Tuttlingen angehören; die anderen müssen in Kirchengemeinden im Bereich des Landkreises Tuttlingen zur Kirchenbezirkssynode wählbar oder zuwählbar sein
- b) der Dekan/die Dekanin
- c) der Bezirksdiakoniefarrer/die Bezirksdiakoniefarrerin
- d) der Kirchenbezirksrechner/die Kirchenbezirksrechnerin
- e) der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Kreisdiakoniestelle und Diakonischen Bezirksstelle. Diese(r) wird eingeladen und nimmt beratend an den Sitzungen teil.

(2) Der Kreisdiakonierausschuß nimmt die gesamten diakonischen Aufgaben des Kirchenbezirks für den Bereich des Landkreises Tuttlingen wahr. Er hat die Bewirtschaftung der im Sonderhaushalt oder Verwaltungsplan des Kirchenbezirks für diesen Bereich ausgewiesenen Finanzmittel einschließlich der Stellenbewirtschaftung nach Maßgabe der Diakoni-

schen Bezirksordnung. Er hat die Befugnisse eines Diakonischen Bezirksausschusses, soweit sie diesem nicht nach § 3 vorbehalten sind. Aufgaben und Kompetenzen des Kreisdiakonieausschusses richten sich nach den Bestimmungen der DBO.

§ 3

(1) Der Diakonische Bezirksausschuß des Kirchenbezirks Tuttlingen besteht aus

- a) den fünf gewählten Mitgliedern des Kreisdiakonieausschusses Tuttlingen
- b) zwei Vertretern der Kirchengemeinden Schweningen und Tuningen, die auf Vorschlag der beiden Kirchengemeinden von der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Tuttlingen gewählt werden
- c) zwei Vertretern der Kirchengemeinden Rottweil, Deißlingen und Flözlingen, die auf Vorschlag der drei Kirchengemeinden von der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Tuttlingen gewählt werden
- d) dem Dekan/der Dekanin
- e) dem Bezirksdiakoniepfarrer, der Bezirksdiakoniepfarrerin
- f) dem Rechner/der Rechnerin des Kirchenbezirks
- g) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin der Kreisdiakoniestelle und Diakonischen Bezirksstelle Tuttlingen und den Leitern/den Leiterinnen der Diakonischen Ortsstellen Schweningen und Rottweil, die beratend teilnehmen.

Von den je zwei Vertretern nach b) und c) muß jeweils einer für die betreffenden Kirchengemeinden Mitglied der Bezirkssynode sein, der andere für diese Kirchengemeinden zur Bezirkssynode wählbar oder zuwählbar sein.

(2) Aufgaben des Diakonischen Bezirksausschusses sind:

- a) Koordination der Arbeit in der Diakonischen Bezirksstelle, der Kreisdiakoniestelle und den Diakonischen Ortsstellen
- b) Aufstellung eines Entwurfs des Sonderhaushaltsplans (Verwaltungsplans) für die diakonische Arbeit des Kirchenbezirks zur Vorlage an den Kirchenbezirksausschuß und die Kirchenbezirkssynode; in ihr müssen auch die Zuweisungen für die nach § 1 beauftragten Kirchengemeinden enthalten sein
- c) vorbereitende Behandlung des Berichts des/der Vorsitzenden des Diakonischen Bezirksausschusses und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin der Diakonischen Bezirksstelle vor der Bezirkssynode
- d) Beratung und Entscheidung über gemeinsame Projekte und Initiativen im Bereich des Kirchenbezirks
- e) Bewirtschaftung der besonders für die Arbeit des Diakonischen Bezirksausschusses im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel
- f) Vorlage von Vorschlägen für die Wahl der Vertreter/innen des Kirchenbezirks in die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werks der evang. Kirche in Württemberg

- g) Beschlußfassung nach Nr. 3.3 der Diakonischen Bezirksordnung gemeinsam mit dem Kirchenbezirksausschuß über die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin der Diakonischen Bezirksstelle und Kreisdiakoniestelle
- h) Erfahrungsaustausch über gemeinsame Fragen im Kirchenbezirk.

(3) Der Diakonische Bezirksausschuß muß einberufen werden, wenn der Kreisdiakonieausschuß Tuttlingen oder die Diakonieausschüsse der Kirchengemeinden Schweningen bzw. Rottweil es wünschen.

II. Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen dem Kirchenbezirk Tuttlingen und den Kirchengemeinden Schweningen und Tuningen

§ 4

Die Aufgaben des Kirchenbezirks Tuttlingen werden im Rahmen der Bezirkssatzung (I) und der nachfolgenden Kirchenrechtlichen Vereinbarung für den Bereich des Landkreises Schwarzwald-Baar auf die Kirchengemeinden Schweningen und Tuningen übertragen (Nr. 1.2 Satz 2 DBO). Diese entscheiden eigenständig über die Wahrnehmung der Aufgaben im einzelnen.

§ 5

(1) Für die Kirchengemeinden Schweningen und Tuningen nimmt die Kirchengemeinde Schweningen die in § 4 genannten Aufgaben wahr. Sie bildet einen beschließenden Diakonieausschuß des Kirchengemeinderats und unterhält eine Diakonische Ortsstelle, die die Aufgaben entsprechend den Bestimmungen der Diakonischen Bezirksordnung für ihren Bereich wahrnehmen.

(2) Dem Diakonieausschuß der Kirchengemeinde gehören an:

- a) 7 Mitglieder, die der Kirchengemeinderat Schweningen wählt, davon mindestens 5 aus seiner Mitte
- b) der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Evang. Diakoniestation (Kirchenpfleger/Kirchenpflegerin)
- c) der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Evang. Krankenpflegevereins Schweningen
- d) der Diakoniepfarrer/die Diakoniepfarrerin
- e) der Leiter/die Leiterin der Diakonischen Ortsstelle Schweningen
- f) 1 Mitglied, das der Kirchengemeinderat Tuningen aus seiner Mitte wählt.

Mitglieder, die nicht Mitglied des Kirchengemeinderats oder zum Kirchengemeinderat wählbar sind, nehmen beratend an den Sitzungen teil.

§ 6

Der Diakonieausschuß der Kirchengemeinde Schwenningen hat folgende Aufgaben:

- a) er legt die Richtlinien für die Arbeit der Diakonischen Ortsstelle fest
- b) er entwirft einen Sonderhaushaltsplan (Verwaltungsplan), den er dem Kirchengemeinderat Schwenningen zur Beschlußfassung vorlegt
- c) er hat die Bewirtschaftungsbefugnis über den Sonderhaushaltsplan (Verwaltungsplan) der Kirchengemeinde für diakonische Aufgaben
- d) er hat im übrigen die Befugnisse wie ein Diakonischer Bezirksausschuß, soweit sie diesem nicht nach § 3 vorbehalten sind.

§ 7

Zur Finanzierung der vom Kirchenbezirk übertragenen Aufgaben erhält die Kirchengemeinde Schwenningen eine Zuweisung aus Mitteln des Kirchenbezirks. Bei der Festsetzung der Höhe sind Fremdmittel zu berücksichtigen. Die Höhe der Zuweisung nach § 3, 2 b wird vom DBA vorgeschlagen. Soweit weitergehende Kosten durch einen erhöhten Arbeitsumfang entstehen, setzt die finanzielle Verpflichtung der Kirchengemeinde Tuningen die Zustimmung des Kirchengemeinderats voraus. Eine solche Zusage kann mit einer Kündigungsfrist vom 1 1/2 Jahren zum Jahresende gekündigt werden.

III. Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen dem Kirchenbezirk Tuttlingen und den Kirchengemeinden Rottweil, Deißlingen und Flözlingen

§ 8

Die Aufgaben des Kirchenbezirks Tuttlingen werden im Rahmen der Bezirkssatzung (I) und der nachfolgenden Kirchenrechtlichen Vereinbarung für den Bereich des Landkreises Rottweil auf die Kirchengemeinden Rottweil, Deißlingen und Flözlingen übertragen (Nr. 1.2 Satz 2 DBO). Diese entscheiden eigenständig über die Wahrnehmung der Aufgaben im einzelnen.

§ 9

(1) Für die Kirchengemeinden Rottweil, Deißlingen und Flözlingen nimmt die Kirchengemeinde Rottweil die in § 8 genannten Aufgaben wahr. Sie bildet einen beschließenden Diakonieausschuß des Kirchengemeinderats und unterhält eine Diakonische Ortsstelle, die die Aufgaben entsprechend den Bestimmungen der Diakonischen Bezirksordnung für ihren Bereich wahrnehmen.

(2) Dem Diakonieausschuß der Kirchengemeinde gehören an:

- a) 3 Mitglieder, die der Kirchengemeinderat Rottweil wählt, davon mindestens 2 aus seiner Mitte
- b) 1 Mitglied, das der Kirchengemeinderat Deißlingen aus seiner Mitte wählt
- c) 1 Mitglied, das der Kirchengemeinderat Flözlingen aus seiner Mitte wählt
- d) der Kirchenpfleger/die Kirchenpflegerin der Kirchengemeinde Rottweil
- e) die Leiterin/der Leiter der Diakonischen Ortsstelle Rottweil. Sie/er nimmt beratend an den Sitzungen teil.

§ 10

Der Diakonieausschuß der Kirchengemeinde Rottweil hat folgende Aufgaben:

- a) er legt die Richtlinien für die Arbeit der Diakonischen Ortsstelle fest
- b) er entwirft einen Sonderhaushaltsplan (Verwaltungsplan), den er dem Kirchengemeinderat Rottweil zur Beschlußfassung vorlegt
- c) er hat die Bewirtschaftungsbefugnis über den Sonderhaushaltsplan (Verwaltungsplan) der Kirchengemeinde für diakonische Aufgaben
- d) er macht den Vorschlag für die Wahl von Vertretern in den Diakonischen Bezirksausschuß nach § 3 Abs. 1 c) und in den Kreisdiakonieausschuß Rottweil in Sulz (vgl. Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen Tuttlingen und Sulz, Abl. 55 S. 130 § 2)
- e) er hat im übrigen Befugnisse wie ein Diakonischer Bezirksausschuß, soweit sie diesem nicht nach § 3 vorbehalten sind.

§ 11

Zur Finanzierung der vom Kirchenbezirk übertragenen Aufgaben erhält die Kirchengemeinde Rottweil eine Zuweisung aus Mitteln des Kirchenbezirks. Bei der Festsetzung der Höhe sind Fremdmittel zu berücksichtigen. Die Höhe der Zuweisung nach § 3, 2 b wird vom DBA vorgeschlagen. Soweit weitergehende Kosten durch einen erhöhten Arbeitsumfang entstehen, setzt die finanzielle Verpflichtung der Kirchengemeinden Deißlingen und Flözlingen die Zustimmung des Kirchengemeinderats voraus. Eine solche Zusage kann mit einer Kündigungsfrist von 1 1/2 Jahren zum Jahresende gekündigt werden.

IV. Schlußbestimmungen

§ 12

Die Kündigung der Kirchenrechtlichen Vereinbarungen ist von jedem Beteiligten mit einer Frist von 1 1/2 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

§ 13

Die Satzung und die Kirchenrechtlichen Vereinbarungen treten am 1. Januar 1997 in Kraft. Die Vereinbarung zwischen dem Evang. Kirchenbezirk Tuttlingen und der Evang. Kirchengemeinde Schwenningen vom 14. Juli 1987 mit ihren Ergänzungen vom 3. Mai 1991 treten gleichzeitig außer Kraft.

Beschlossen von der Kirchenbezirkssynode Tuttlingen am 8. November 1996.

Opfersammlung „Brot für die Welt“

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 22. November 1996 AZ 52.14-2 Nr. 155

In der Advents- und Weihnachtszeit 1996 rufe ich die Gemeinden wieder zu Opfer- und Spendensammlungen für die Aktion BROT FÜR DIE WELT auf. Die Aktion wird in diesem Jahr zum 38. Mal durchgeführt. Die Gottesdienstopfer am Christfest, 25. Dezember 1996, sind nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche dafür bestimmt. Der Oberkirchenrat empfiehlt, auch die Gottesdienstopfer am Heiligen Abend hierfür zu verwenden. Andere Zweckbestimmungen sind in seitherigem Umfang zugelassen.

Herzlich danke ich allen für ihre Opfer und Spenden, die sie im vergangenen Kirchenjahr für die 37. Aktion BROT FÜR DIE WELT gegeben haben. Hilfe zur Selbsthilfe konnte im Rahmen zahlreicher Projekte Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika gebracht werden, die an Not und Ungerechtigkeit leiden. Für die letzte Aktion sind in unserer württembergischen Landeskirche 16,3 Millionen DM gesammelt worden. Das ist leider 1 Million DM weniger als im vorausgegangenen Jahr. Wir sehen aber auch in diesem Betrag Grund zu großer Dankbarkeit, weil wir wissen, daß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung vielen Menschen in unseren Gemeinden zu schaffen macht.

Die 38. Aktion BROT FÜR DIE WELT steht unter dem Motto: „Gott behüte – Mensch bewahre!“ Mit diesem Motto lenkt die neue Aktion unseren Blick auf eine Bitte, die für unsere Zukunft und die unserer Erde lebensnotwendig ist – Gott behüte – und sie lenkt den Blick auf den Auftrag, der daraus folgt: Mensch, bewahre die Erde und „alles, was darinnen ist“!

„Machet euch die Erde untertan!“ Wie oft dieser biblische Auftrag mißverstanden und verfehlt wird,

kommt uns täglich aus aller Welt vor Augen. – Gott behüte!

Die menschliche Herrschaft über die Erde muß sich in den Dienst des Lebens stellen. Wir dürfen uns nicht damit abfinden, wenn sich diese Herrschaft gegen das Leben kehrt. Wir können uns nicht damit abfinden, wenn wir von der Liebe Gottes zu seiner Schöpfung leben, zu der auch wir gehören. – Mensch bewahre!

Dafür setzen seit 37 Jahren die Spenderinnen und Spender von BROT FÜR DIE WELT Zeichen der Hilfe und Hoffnung. Gegen Hunger, Ungerechtigkeit, Gewalt und Ausbeutung werden Alternativen entwickelt. Mit Landwirtschaftsprojekten, in Zentren der Rechtsberatung, beim Einsatz für gerechtere Arbeitsbedingungen oder durch Schulung zu Fachkräften haben viele Menschen die Möglichkeit, ihre eigenen Kräfte und Fähigkeiten zu entfalten.

„Hilfe zur Selbsthilfe“ bleibt dabei das bewährte Prinzip. Doch vielerorts mangelt es an der Erfüllung von Grundbedürfnissen wie Wasser, Mais oder anderen Nahrungsmitteln, an Medizin, Schulbildung, einem Fleckchen Land zum Anbauen, einem Platz zum Leben. Immer deutlicher werden die Zusammenhänge von Umwelt und Entwicklung. – Gott behüte – Mensch bewahre!

BROT FÜR DIE WELT braucht deshalb Ihre Hilfe.

Ich bin überzeugt, daß das afrikanische Sprichwort recht hat: Viele kleine Leute an vielen kleinen Orten, die viele kleine Schritte tun, können das Gesicht der Welt verändern.

Gott behütet uns in unserer einen Welt. Teilen wir also, was wir haben, und bewahren wir, was uns anvertraut ist!

E b e r h a r d t R e n z

Dienstnachrichten



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit:
mit Wirkung vom 1. November 1996

[REDACTED]

unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe:

mit Wirkung vom 15. November 1996

[REDACTED]

mit Wirkung vom 18. November 1996

[REDACTED]

mit Wirkung vom 19. November 1996

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Oktober 1996

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Dezember 1996

[REDACTED]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. November 1996

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. März 1997

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat
Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 50,00 DM
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember
eines jeden Jahres -gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge
können vom Referat Interne Verwaltung des Evang.
Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen
werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM.

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 490

Herstellung und Vertrieb:
Imatel Mediengesellschaft mbH,
Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

- Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart
(BLZ 600 500 00)
- Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart
(BLZ 600 501 01)
- Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)
- Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart
(BLZ 600 100 70)